

Werther

Tausend Jahre - von "wartera" bis Werther
Eine Heimatchronik mit Berichten aus der Geschichte von
Ereignissen und Menschen mit Bildern und Karten.

Erika Stieghorst, Werther (Westf.) 1992
Herausgeber: Heimatverein Werther e.V.

Teil 5 (S.69-75)

Die Markenteilung - Auslöser für die Veränderung der
Lebensverhältnisse im 18. Jahrhundert

In der digitalen Sammlung des Geschichtsportals Werther bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Texten aus unterschiedlichen Beständen. Bei den digitalisierten Werken liegt entweder die Gemeinfreiheit oder die Veröffentlichungsgenehmigung durch den Urheberrechtsträger vor.

Die Datei wurde unter der Lizenz „**Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitungen**“ in Version 3.0 (abgekürzt „CC-by-nc-nd 3.0/de“) veröffentlicht.



Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie unter
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>

Die Markenteilung – Auslöser für die Veränderung der Lebensverhältnisse im 18. Jahrhundert

Die Verordnungen zur Markenteilung ab 1771

(Quelle: Markenteilungsregister und Karte Haus Werther)

Um nach dem Siebenjährigen Kriege der Verarmung seines Landes und dem Verlust an Einwohnern abzuhelpfen, befahl König Friedrich II. im Jahre 1771 durch ein Gesetz die Aufteilung auch der gemeinen Marken. Bereits im Urbar von 1556 sind sogenannte Markkötter aufgeführt, angesiedelt an den Rändern der Marken; meist nachgeborene Bauernsöhne, die als Neusiedler eine Entwicklung eingeleitet haben, die jetzt 1771 durch Verordnung verstärkt fortgeführt wurde.

Werther war umgeben von gemeinen Marken:

Der Rodderheide im Norden, der Werther Berg, der Hangberg (heute Hengeberg), die Schoregge, der Blotenberg und die Brands- oder Kleyheide, insgesamt 485 Morgen. Im allgemeinen umfaßten sie etwa ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Marken waren Wald, Heide und Ödland, die gemeinsam genutzt wurden. Das Nutzungsrecht war an den Hof gebunden. Im Laufe der Zeit kam es zur Überweidung, und die übliche Plaggendüngung ließ allmählich eine Busch- und Niederwaldlandschaft entstehen, die allgemein Heide genannt wurde. Starker Brennholzverbrauch ruinierte zusätzlich die Waldungen.

Als Beispiel für die Nutzung der gemeinen Marken seien hier aus dem Visitations-Register der Vogtey Werther von 1721 zwei Höfe herausgegriffen.

Aus der neuen Stadt Werther:

„Meyer zu Werther thut Landfolge in Jagd und Wachten, Kriegerriege und Bauernwerksführer. Hält Einquartierung, wenn das Land mit ‚cavallerie‘ belegt wird.

Treibt eine unbeschränkte Zahl Vieh in den Wertherberg, die Rodderheide, Kerkenbruch, Ellersiek, aufs Moor. auf die Brandsheyde und Blotenberg, da die aber durchgehend sehr schlecht, trieb er seine Rinder und Schweine allein dahin, hätte vor jetzo nur 4 Pferde, 6 Kühe, 5 Rinder und 8 Schweine. Vor das Milchvieh hatte er jährlich eine ‚Dreischen‘ (Grünland für ein Jahr) und füttert solche aufm Stalle zu.

Blotenberg thut kleine Jagdfuhren mit 1 Pferd und Karren, wann was vorfällt nach Herford oder Bielefeld zu bringen, sonst Bauernwerkdienste mit der Hand, wann die Wege sollten gebessert werden.“

Selbstverständlich war die Aufteilung der Marken ein langwieriger Prozeß. Es wurde nach dem Huderecht und der Hofgerechsamkeit zugeteilt. Meinungsverschiedenheiten unter den Interessenten mußten ausgehandelt, neue Wege geplant und angelegt werden.

„Die Haupt-, Zoll- und Leichenwege müssen (lt. Teilungsregister) von der Commune angelegt werden, die übrigen Privatwege aber von denjenigen, deren Gründe daran gelegen sind. Die Befestigung der Markentheile geschieht von beiden Nachbarn dergestalt, daß jeder die Hälfte des dazu erforderlichen Terrains die ganze Grenze herunter hergibt, die eine Hälfte des Wall und Grabens aber alleine macht und die darauf zu setzenden Hagen (Hecken) privative benutzt. Diejenigen, die ihrerseits die Befestigungen unterlassen, verlieren das Recht, das übergetretene Vieh zu pfänden. Es kann aber jeder seinen Antheil nach Gefallen nutzen und urbar machen, sich auch nach dem allerhöchsten Edict von 1771 gemäß der völligen Befreiung von allen Abgaben auf diese Grundstücke versichert sein. Allen denjenigen aber, die ihre Ansprüche auf gemeine Marken nicht geltend gemacht haben, wird ewiges Stillschweigen auferlegt“.

Diese Teilungen brachten den Bauern eine Vergrößerung ihres Besitzes und führten verstärkt auch zur Besiedlung der Markentheile, die vielfach mit Heuerlingsstellen besetzt wurden, z. T. mit der Auflage, binnen eines Jahres ein Haus zu bauen und zu heiraten.

In dem Theilungsregister der Stadt Werther von 1785 heißt es dazu u. a.: „Für die bei den Bauern im Stadtgebiet wohnenden Heuerlinge ist festgesetzt, daß die Wirthe schuldig seyn sollen, denenselben eine solche Hude auszuweisen, daß sie durch die Theilung keinen Schaden leiden, oder aber jedem ihrer Heuerlinge ein Grundstück, welches nach der Taxe 8 Thlr. werth ist zum beliebigen Gebrauch und Nutzen abzugeben“.

Interessenten an der Theilung waren in der Stadt Werther

1. sämtliche Bürger, die Cämmerei und die Kirche,
2. die hiesigen beiden Prediger, Rektor und Cantor,
3. die zur Stadt gehörenden Bauern, und zwar
Meyer zu Werther Evering
Venghaus Lohmann
Gieselmann Overbeck
Blotenberg Baumkötter
Niehauß zur Mühlen
Neuwöhner zur Mühlen
Florenz von der Landwehr

Diesen vorbenannten Interessenten sind im gedachten Rezeß (Verhandlung) vom 6. Juli 1785 nachfolgende Gründe zugefallen:

1. in der Düstern Lieth	16 Morgen	147 Ruthen
2. im Werther Berg	245 „	134 „ 60 Fuß
3. im Hangberg	96 „	137 Ruthen 16 Fuß
4. auf der Rodderheide, in der Schoregge, Blotenberg, Brands- u. Kleyheide	65 Morgen	179 Ruthen 50 Fuß

Zusammen: 485 Morgen 58 Ruthen 26 Fuß

Für das Pflanzrecht hat jeder die Hälfte der Pflanzgründe erhalten, und da die verschiedenen Holzgründe mit vorzüglich gutem Holz bestanden, so ist zur Vermeidung allen Holzruins verglichen, daß diejenigen, welche nach Abzug ihres Pflanz- und Heideantheils noch etwas abzugeben schuldig wären, diese Abgabe in barem Gelde zu entrichten bemächtigt seyen und diese Gelder zur Bestreitung der Theilungs und der noch schuldigen Kriegskosten verwendet werden sollen, weshalb beeidigte Taxatores sämtliche zu dieser Gemeinheit gehörenden Grundstücke nach ihrem wahren Werth taxiert sind und diese Abschätzung bei der Theilung zu Grunde gelegt ist.

Zur Urkunde ist dieser Theilungs-Revers in Duplo ausgefertigt, heute mit dem anliegenden Theilungs-Register sämtlichen Interessenten

deutlich vorgelesen und nach erfolgter allseitiger Genehmigung von ihnen unterschrieben worden.

Werther, am 5. Februar 1787

gez. Christian Friedr. Venghaus
Joh. Henr. Lud. Witter
Haver, Hurlbrink, Walbaum Matthias,
Walbaum Peter, Schreiber (Bürgermeister)
(ca. 60 Unterschriften).“

Nach Abschluß der „Theilungen“, die in Ravensberg und der Mark bis 1800 zu zwei Drittel stattgefunden hatten, setzte dann doch eine so intensive Rodung ein, daß der Wald zum großen Teil verschwand und das Brennholz knapp wurde. Die neuen Eigentümer wandelten ihren Markenanteil fast nur in Ackerflächen und kaum in Weideland um. Regellose Streusiedlungen entstanden, auf denen Kleinbesitzer und Pächter saßen, und von den Waldungen blieben vielfach nur kleine Stücke oder größere Baum- und Strauchgruppen stehen. So entstand das Bild des Ravensberger Landes, wie es sich größtenteils auch heute noch dem Beschauer bietet.

Das „Brüchtenreglement“ von 1772

Quelle: „Freud und Leid im Kreise Halle“)
(Brüchten = Vergehen)

Wer eine junge Eiche zum Peitschenstock abschneidet.	5 Thlr. Strafe
Wer einen solchen Peitschenstock gebraucht. und wenn solche Strafen unvermögenshalber nicht erlegt werden können, eine proportionierte Leibesstrafe.	5 Thlr. Strafe
Wer seine Kinder, welche in seiner eigenen Wirtschaft nicht unumgänglich nötig sind, nicht vermietet.	2 Thlr. Strafe
Auf den Baum- und Pflanzenschänder an Post- und Heerstraßen ist Karrenstrafe gesetzt.	

Welcher Bauersmann, Handwerk, Müller,
Einlieger und Tagelöhner Tee oder Kaffee trinkt 2 Thlr. 12 Gro.
oder 8-tägiges
Gefängnis bei
Wasser u. Brot

Welcher Einwohner auf dem Lande Kaffee- oder
Teegeschrir im Hause hat 2 Thlr. 12 Gro .

Dieses Reglement enthielt insgesamt 80 strafbare Fälle, die vor dem
Brüchtengericht in jedem Jahr im Mai und November verhandelt
wurden, und zwar vom Landrat und Regierungs-Departementsrat in
Ravensberg.

Allerlei Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert

Nachrichten aus dem „Städtchen Werther“

(Aus Weddigen: Westfälisches Magazin 1719)

103 nummerierte Häuser
203 Feuerstellen
211 Familien
497 männliche Personen
516 weibliche Personen, davon
56 Mägde

Kaufleute und Handwerker

1 Apotheker	8 Maurer
2 Barbieri	1 Radmacher
10 Bäcker	2 Sattler
2 Böttcher	4 Schmiedemeister
14 Krämer und	8 Schneider
Kaufleute	12 Schuster
5 Judenkrämer	6 Schlachter
2 Drechsler	4 Schlosser
3 Eisenhändler	3 Tischler
2 Glaser	3 Tabakspinner
1 Hutmacher	3 Zimmerleute
1 Maler	1 Musikant

In Wehrter gibt es 2 Judenfamilien:

Benedict Schlomann und Nathan Philipp,
mit Geleitsbrief und Concession versehen.

Handel

Zahl der Leineweber im Amt Werther 1719

36 Weber - 36 Webstühle

Garnversand 1722

Werther	5409 Stück
Bielefeld	1053 „
Halle	5580 „

Nachrichten (nach Ledebur)

1744

„Zu dieser Zeit besteht die Stadt aus 143 Wohnungen und hat ihre Hut und Weide (Weiderechte) in der königlichen Rodderheide.

Ohnweit der Stadt befindet sich der königliche Steinbruch nebst den königlichen Holzungen:

Die Werther Egge, Riesberg, Kerkenbrock und Ramhorst.

Die Stadt ist mit den nötigen Feuerinstrumenten und dem dazu gehörenden Sprützenhause versehen, worauf ein Beamter die Gerichtstage hält. Dasselbst in Werther ist eine königliche Windmühle, die Blotenberger Mühle genannt, ferner ein adeliges Gut, olim Hatzfeld, modo Wehrter genannt, denen von Hatzfeld gehörig, die einen besonderen Rentmeister darauf haben.

Es ist ein königliches Lehen, wovon ein ganzes Ritterpferd entrichtet werden muß. Dabey sind auch schöne Holzungen.

Allhier in Wehrter werden 3 Judenfamilien geduldet. Alle Bauernschaften liegen hier sehr zerstreut und finden sich die Häuser nicht beysammen gebaut. Von den meisten Ländereyen ziehen Sr. Königliche Majestät den Zehnten.

Zum Ausheben der Soldaten wurde 1733 das Kantonssystem eingeführt. Im Wertherschen Distrikt hat der Major von Blankenburg . . . das Enrollierungskanton für die Regimenter in Bielefeld und Herford.

War in Bielefeld ein Soldat desertiert (was gar nicht so selten war), dann wurden drei Kanonenschüsse von der Sparrenburg abgegeben und die Königl. Eigenbehörigen mußten die Wege besetzen, um den Entlaufenen einzufangen.“

Geographische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg

(nach W. Culemann)

Wehrter

„Diese Vogtey besteht aus zweien Kirchspielen, nemlich Wehrter und Dorenberg. Sie hat keinen sandigen, sondern kleye und lehmichten

Boden, so zur Erziehung des Getreides und besonders des feien Flachses, worauf sich die Einwohner fürnehmlich legen und deshalb lauter aufrichtigen Windauischen Samen ausstreuen, sehr bequem. Der Unterthanen Nahrung besteht fürnehmlich in Ackerbau, Vieh, vorab Pferdezucht, Holzwuchs und Spinnen, welches letzteres groß und klein tuen und das Garn den Leinewebern zubringen. Die Einwohner sind fleißige, sparsame, mehrenteils aufrichtige und zur Abführung des praestandorum (Abgaben) willige Leuthe, in ihrer Religion einfältig, in den übrigen Handlungen aber desto gescheiter. . . Die Steuer wird durch den Oberinspector Tellmann erhoben und beträgt ohngefähr 1800 Thaler.“

Die Markenteilung in Werther

Markenteilungsregister und Flurkarte des „Hauses Werther“,
Originale, Heimatverein Werther

Das „Brüchtenreglement“ für die Grafschaft Ravensberg 1772

Wolf, K.: „Freud und Leid im Kreise Halle/Westf. 1800-1905“, Halle 1905, S.127/128 und 131

Allerlei Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert

Weddigen: „Westfälisches Magazin“, o.O. 1719

Ledebur: „Geschichtliche Nachrichten“, o.O. 1744

Culemann: „Geograph. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg“

In: 54. Jahresband des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrg. 1947, S.85 ff.